

**Satzung des Förderkreis Kölner SeniorenNetzwerke e.V.**  
**(geändert durch Beschluss der MV am 11. Mai 2015)**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen – **Förderkreis Kölner SeniorenNetzwerke e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Altenarbeit in Köln.
- (2) Der Zweck wird umgesetzt insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung:
  - der Altenhilfe und Gemeinwesenarbeit,
  - von Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und sozial-kultureller Aktivitäten.
- (3) Der Verein kann die Unterstützung des Vereinszwecks gem. §2 Abs. 1 auch durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen, sofern diese Körperschaften einen vergleichbaren Vereinszweck verfolgen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Soweit ein Mitglied selber steuerbegünstigt ist, darf es Mittel im Rahmen des § 58 Abgabenordnung erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.
- (7) Wenn Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Verein übertragenen wurden, Kosten entstanden sind, können ihnen diese erstattet werden, soweit diese angemessen und notwendig sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck verfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahmen in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht, worüber auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend entschieden wird. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen, nach Zustellung der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder sind alle Kölner SeniorenNetzwerke. SeniorenNetzwerke in Form einer juristischen Person werden durch Ihren Vorstand bzw. von ihrer bevollmächtigten Person im Förderkreis vertreten. Netzwerke, die keine juristische Person sind müssen eine natürliche Person als namentliches Mitglied des Förderkreises benennen. Die Mitgliedschaft der SeniorenNetzwerke ist beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Mitglieder, die dem Selbstverständnis und den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder trotz wiederholter Mahnung vereinbarte Beiträge nicht leisten, können nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Der Verein behält sich vor, die rückständigen Beiträge juristisch einzufordern.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten und beitragspflichtigen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Hierzu gehören ein/eine Vorsitzende/r, zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, einer/einem Schatzmeister/in sowie dem / der Schriftführer/in. Der Vorstand wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen aus den SeniorenNetzwerken und aus der Kölner Seniorenvertretung sein

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die /der Vorsitzende und einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne eines Vorstandsbeschlusses zu handeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung der Mitgliederversammlung, Akquisition von Spenden und Bewilligung von Anträgen aus den Netzwerken.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine /einen Geschäftsführer/in einstellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren per Umlaufverfahren (E-Mail) oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und bei der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand im Sinne §26 BGB zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich elektronisch oder Postversand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens Ende Mai eines Jahres abzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist als oberster Beschluss faßende Vereinsorgan, grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (7) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung, sowie dem Vereinszweck entsprechender Verwendung der Mittel, schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

- d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen sind juristische Personen. Diese können das Stimmrecht per Vorstandsbeschluss oder in vergleichbarer Form auf eine natürliche Person übertragen. Die Benennung eines Vertreters einer juristischen Person soll schriftlich an die /den Schriftführer/in erfolgen.
- (11) Außerdem hat jedes SeniorenNetzwerk in Köln je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Netzwerke benennen bis zu 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung eine Vertreterin /einen Vertreter. Die /der Schriftführer/in erinnert spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die SeniorenNetzwerke an die Delegation.
- (12) Die Benennung eines Vertreters aus den SeniorenNetzwerken eines Stadtteils soll schriftlich an die /den Schriftführer/in des Vereins durch den Träger, die Patenorganisation, den Vorstand des StadtteilNetzwerkes, den Sprecherrat (Lenkungskreis oder Team), die Stadteilkonferenz oder ein vergleichbares Gremium im SeniorenNetzwerk erfolgen.
- (13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (14) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (15) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung (Einladung) bezeichnet wird.
- (16) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (17) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vierwöchiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e. V.,
- den Caritasverband für die Stadt Köln e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Köln e.V.,
- das Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- den deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Kreisgruppe Köln und
- die Synagogengemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts

die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Altenhilfe in Köln verwenden zu haben.